rung das von selbst ermessen. Die Gründe, aus welchen der Herr Justizminister die Einwilligung der Mitbelehnten unbedingt verlangt, würde ich noch eher gelten lassen, wenn die Ablösung, durch welche der Lehnsinhaber eine Entschädigung erhält, eine freiwillige wäre; aber es ist dieselbe eben nicht freiwillig, da der Lehnsinhaber zu der Ablösung durch Gesetz genöthigt ist. Wenn also das Gesetz eine nothwendige Veränderung an der Substanz verlangt, ohne daß die Mitbelehnten darum befragt zu werden brauchen, so muß auch ein Gesetz möglich sein, durch welches die Wiederherstellung des Lehns in seiner frühern Substanz wieder geschehen kann, ohne die Mitbelehnten erst darum zu fragen. Ich empfehle also das Deputationsgutachten sehr zur Annahme, und der hohen Staatsregierung empfehle ich es dringend zur Erwägung und die hier vorliegende Beschwerde zur Abhülfe.

Königl. Commissar v. Langenn: Als im Jahre 1832 die wohlthätige Hand des Gesetzgebers aus Rücksicht auf das gemeine Wohl das Ablösungsgesetz in's Leben treten ließ, da konnte von Seiten des Lehnsherrn eben so wohlwollend, wie das Gesetz gegeben wurde, auf die lehnsherrlichen Rechte verzichtet werden. Es ist das geschehen; um so heiliger traten aber auf der andern Seite die Privatrechte hervor, und diese sind es, welche stets geschützt werden müssen. Wir haben es hier lediglich mit Privatrechten zu thun, mit den Rechten der Mitbelehnten, und wenn gesagt wurde, daß eine solche Gebahrung auch keine freiwillige sei, so kann dem nicht beigetreten werden; denn in so fern das Ablösungsgesetz dem Vasallen hier eine Wahl gestattet, so ist hierin eine freiwillige Gebahrung. Es ist ferner ganz unmöglich, Privatrechte in so weit unter eine Art von vormundschaftlichem Schutze der Staatsregierung zu stellen, daß das Princip, welches darauf Anwendung fände, hinsichtlich der Unmündigen bei Decretsertheilungen u. s. w. Platz ergreifen kann, wie von einem der geehrten Redner erwähnt wurde, das würde viel zu weit führen, und ich glaube, die Staatsregierung ist dazu nicht berechtigt, so lange noch Jemand existiren kann, der sein ihm zustehendes Recht ausübt und auszuüben vermag. Auch ein neues Gesetz, man gebe es, wie man es wolle, würde doch nicht diesen Grundsatz ganz auf die Seite setzen, auch hier müßten die Privatrechte geschützt werden, auch hier könnte man dann zustehenden Rechten Dritter nicht Eintrag thun. Es wurde ferner das, was nach Maaßgabe des Berichts vorliegt, und die Frage, die vorliegt, eine Formalität genannt. Das möchte doch in keiner Beziehung eine entsprechende Bezeichnung dafür sein. Eine Formalität kann es nicht sein, wo es darauf ankommt, irgend Jemanden in der Ausübung seines Rechts zu beschränken. Das ist ein rein materielles Recht und das mußte nothwendig nach Maaßgabe des Gesetzes gehandhabt werden. Es wurde vorhin erwähnt, es träte ein Zwischenzustand ein. Wohl, ich will das auch zugeben; aber aus diesem Zwischenzustande folgt noch nicht, daß einseitig disponirt werden könne. Eben so wenig wie über eine streitige Sache disponirt wird, so würde auch hier nicht disponirt werden können. Das würde wohl eine Prämisse sein, die zu jenem Grunde nicht ganz paßt. Man möge nun ferner das Ablösungscapital ein Geldlehn nennen oder nicht, so viel ist richtig, es ist ein Surrogat, und was von der Hauptsache gilt, das muß auch nach eben dem Grundsatze von dem Surrogate gelten. Wer über die Hauptsache nicht disponiren kann, der kann auch nicht über das Surrogat disponiren. Nun soll die Lehnscurie gleichsam den Rechten von Dritten prospiciren. Man hat gesagt, es sei möglich, durch Sachverständige das zu ermitteln. Gesetzt, es wäre das möglich, so wird dadurch immer noch nicht der Satz aus dem Wege geräumt, daß ein Dritter das Recht habe, selbst zu disponiren, und nicht die Pflicht, für sich disponiren zu lassen.

v. Polenz: Ich bin der unmaaßgeblichen Meinung, daß die nachtheilige Lage, in welcher sich die Lehngrundstücksbesitzer befinden, aus der unglücklichen Auslegungskunst herzuleiten ist, die sich über unsere Gesetzgebung stellt. Ich gehe mit der geehrten Deputation, die im Ablösungsgesetze von 1832 vollkommene Maaßgebung findet, auf welche Art die Agnaten geschützt werden sollen. Die bezüglichen Paragraphen sind nach meiner unmaaßgeblichen Meinung keineswegs blos dahin gerichtet, daß sie geschützt werden sollen, sondern sie sagen klar, wie sie geschützt werden sollen, sie sagen, daß das Geld entweder zu Lehn oder Fideicommiß angelegt, oder daß Grundstücke dafür gekauft werden sollen. Also entweder, oder; folglich ist darin ausgesprochen, daß es Grundstücke sein können. Es sagt nun die hohe Staatsregierung, wenn der Betheiligte ein Lehncapital stiften will, was doch unfehlbar auf Hypothek ausgeliehen werden muß, so ist ihm die Erlaubniß dazu von der Behörde zu ertheilen; aber so wie er ein Grundstück ankaufen will, so sei er verpflichtet, erst die Einwilligung der Lehnsanwärter herbeizuschaffen, was, ich muß wieder darauf zurückkommen, oft unmöglich ist. Es muß entweder das Eine wie das Andere erlaubt sein, oder Beides geht nicht ohne Einwilligung der Lehnsvettern. Wenn ich es practisch betrachte, so frage ich, wie ein Anwärter geschützt sein soll bei einem Capitale, das unterzubringen ist. Er müßte sich doch erst selbst überzeugen, ob das Grundstück, worauf es hypothecirt werden soll, ihm auch hinlängliche Sicherheit gewährt für seine Rechte; und es muß dasselbe sein, als wenn er gefragt werden soll, ob er glaube, daß das Grundstück, welches angekauft werden soll, ihm genugsam sicher dünke? Ja ich möchte noch weiter gehen. Die Staatsregierung findet darin den Hauptgrund, weil die Substanz beim Ankauf verändert werde; ich glaube aber, die Substanz ist nicht verändert, wenn ein Grundstück angekauft wird. Ist ein Capital bei Ablösungen erlangt worden, so originirt es von Rechten, die auf bäuerlichem Grund und Boden ruhten, und eben so sind Entschädigungsgelder, die für die Steuer gegeben werden, ganz eigentlich ein Theil des Lehngutes, denn die Hunderte oder Tausende Acker, welche dasselbe enthält, sind um so viel weniger werth geworden. Es könnten eben so viel Acker weggeschnitten werden, als die Entschädigungssumme werth ist. Es ist also nicht einmal die Substanz verändert worden. Daß die Abschätzung der Grundstücke den Behörden unmöglich sei, wird gesagt, es ist aber keine solche Schwierigkeit, die nicht zu lösen wäre. Wenn die Behörde ein Gutachten abzugeben hat, so darf sie nur durch Sachverständige beurtheilen

SLUB
Wir führen Wissen.